

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

zu Gunsten der Ansprecherin Hanna Schreiber  
vertreten durch Dr. Fritz Enderlein

## **betreffend die Konten von Ludwig Weil**

Geschäftsnummer: 212186/AH

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von Hanna Schreiber geb. Weil (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Ludwig Weil (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMYSIERT] (die „Bank“).<sup>1</sup>

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Vater Ludwig Weil, der am 25. Juli 1876 in Emmendingen, Deutschland, geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin erklärte, dass Ludwig Weil Marguerite Epstein 1910 in Freiburg, Deutschland, heiratete, und dass sie ein Kind, die Ansprecherin, hatten, die in Freiburg geboren wurde. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater und dessen Bruder Theodor Weil zusammen eine Firma namens *Gebrüder Weil Öfen & Herde* mit Sitz in Freiburg und einer Niederlassung in Stuttgart, Deutschland, besaßen. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass Ludwig Weil, der jüdisch war, bis 1939 in Freiburg lebte und dann nach Basel, Schweiz, floh, wo er bis zu seinem Tod am 29. April 1940 blieb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 28. Dezember 1911 in Freiburg geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihrer Anmeldung ein, unter anderem: (1) die Geburtsurkunde ihrer Tochter Suzanne Goldstein, aus der hervorgeht, dass ihre Mutter Hanna Schreiber, die Tochter von Ludwig Weil, ist; und (2) eine Abschrift der Todesurkunde ihres Vaters.

---

<sup>1</sup> In dieser Anspruchsanmeldung beanspruchte die Ansprecherin ebenfalls die Konten von Hanna Weil und Marguerite Weil. Das CRT wird diese Ansprüche separat behandeln.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin eine Anspruchsanmeldung auf ein Konto ihres Verwandten Ludwig Weil einreichte. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprechlerin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

### Konto 5029143

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Ludwig Weil aus Stuttgart, Deutschland, war und dass er einer der Personen war, die im Namen der juristischen Person handelten, die in den Bankunterlagen als der Kontoinhaber des vorliegenden Kontos genannt wird.<sup>2</sup> Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Strasse, in der der Kontoinhaber wohnte, und sein Titel hervor. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen die Daten der Eröffnung der vorliegenden Bankkonten. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen Unterschriftsproben des Kontoinhabers und anderer Personen, die im Namen der juristischen Person handelten.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin den Kontoinhaber oder dessen Vertreter nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprechlerin erklärte, dass ihr Vater und dessen Bruder zusammen eine Firma namens *Gebrüder Weil Öfen & Herde* besaßen. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Person namens Ludwig Weil der Vertreter einer anderen juristischen Person war, welche die Ansprechlerin nicht identifiziert hat. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass, auch wenn die Ansprechlerin den Vertreter des Kontoinhabers plausibel identifiziert hätte, es keinen Hinweis darauf gibt, dass diese Person keinen Rechtsanspruch auf das Guthaben des Kontos des Kontoinhabers hatte. Das CRT nimmt

---

<sup>2</sup> Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Ludwig Weil als „Kontoinhaber“ im Rahmen der im Februar 2001 veröffentlichten Liste der Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten (die „ICEP-Liste“), veröffentlicht wurde. Nach eingehender Prüfung weiterer Bankdokumente betreffend dieses Konto ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass Ludwig Weil kein Kontoinhaber war, sondern im Namen der juristischen Person handelte, die eigentlich der Kontoinhaber war.

auch zur Kenntnis, dass die Ansprecherin angab, dass ihr Vater in Emmendingen geboren wurde und bis 1939 in Freiburg lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Vertreter des Kontoinhabers in Stuttgart wohnhaft war, das über 180 Kilometer von Emmendingen und Freiburg entfernt ist. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass die Ansprecherin weder den Titel des Vertreters des Kontoinhabers noch die Namen, Titel oder Adressen der anderen Personen, die gemeinsam im Namen des Kontoinhabers handelten, identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Vater der Ansprecherin dieselbe Person sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
18 August 2004